

STANDPUNKT

BUNDES- TEILHABE- GESETZ

**MENSCHEN MIT BEHINDERUNG EIN
SELBSTBESTIMMTES LEBEN UND GESELL-
SCHAFTLICHE TEILHABE ERMÖGLICHEN**

Position

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG EIN SELBST-BESTIMMTES LEBEN UND GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE ERMÖGLICHEN

Das Bundesteilhabegesetz ist das größte behindertenpolitische Vorhaben der Bundesregierung in dieser Wahlperiode. Es wird das Leben vieler behinderter Menschen in den kommenden zehn bis zwanzig Jahren prägen. Die bisherige Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde in vielen Punkten den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gerecht. In ihrem Koalitionsvertrag haben Union und SPD deshalb versprochen, die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen System der Sozialhilfe herauszunehmen und zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Die Bundesregierung hat damit bei den behinderten Menschen und ihren Verbänden große Hoffnungen und hohe Erwartungen geweckt. Umso größer die Enttäuschung über den vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Entwurf wird den Anforderungen an ein inklusiv ausgestaltetes Teilhabe- und Leistungsrecht nicht gerecht. Die Hoffnungen der Menschen mit Behinderung auf grundlegende Verbesserungen ihres alltäglichen Lebens wurden enttäuscht. Der versprochene Paradigmenwechsel, weg vom Prinzip der Fürsorge hin zu einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen, bleibt aus. Die Logik der Sozialhilfe soll auch in Zukunft die Leistungen für behinderte Menschen bestimmen. Trotz der einhelligen und grundsätzlichen Kritik zahlreicher Fachverbände, Expertinnen und Experten an ihrem Entwurf, hält die Bundesregierung an ihrem ehrgeizigen Zeitplan für eine Verabschiedung des Gesetzes fest. Die ersten Lesungen im Bundestag und Bundesrat fanden bereits im September statt. Im Dezember sollen dann die zweite Lesung im Bundestag und die entscheidende Beratung im Bundesrat stattfinden, damit das Gesetz bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

Wir sagen: Bei einem so wichtigen Gesetz, darf es nicht zu einer Verabschiedung im Schnellverfahren kommen. Damit das Gesetz den Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention genügt, sind weitreichende Änderungen und Korrekturen erforderlich. Die Beratungen hierzu brauchen ausreichend Zeit. Von der bayerischen Staatsregierung erwarten wir, dass sie sich im Bundesrat für grundlegende Korrekturen an dem Entwurf der Bundesregierung einsetzt. Wir haben unsere Forderungen hierzu in einem Dringlichkeitsantrag konkretisiert (Drs.17/12618). Die massiven Bedenken der betroffenen Menschen mit Behinderung müssen ernst genommen und berücksichtigt werden.

”
Das Gesetz muss den Ansprüchen der UN-Behindertenkonvention genügen.

GRÜNE KRITIK AM BUNDESTEILHABEGESETZ

Die meisten behinderten Menschen müssen sich auch nach dem neuen Teilhabegesetz mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen an der Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Teilhabeleistungen orientieren sich immer noch an den Maßstäben der Sozialhilfe. Von den erhöhten Freibeträgen bei Einkommen und Vermögen profitieren nur wenige Menschen. Wer zusätzlich Hilfe zur Pflege oder andere Sozialleistungen, wie die Blindenhilfe, bezieht und nicht arbeitet, bleibt weiterhin dazu gezwungen, ein Leben lang knapp oberhalb des Sozialhilfeniveaus zu leben.

Von den im neuen Referentenentwurf festgesetzten Regelungen profitieren nur die, die einen geringen Hilfebedarf haben und die unterhalb der im Referentenentwurf neu definierten Einkommens- und Vermögensgrenzen liegen.

Diejenigen, aber, die mehr verdienen oder ein größeres Vermögen haben, müssen teilweise sogar mit einem höheren Betrag Teilhabeleistungen mitfinanzieren. Wer zusätzlich zu den Teilhabeleistungen noch weitere Sozialleistungen bekommt, fällt weiterhin unter die alten strikteren Anrechnungsgrenzen.

Es besteht zudem die Gefahr, dass durch das neue Zugangskriterium für den Leistungsbezug, die sogenannte „5 von 9 Regelung“, der Kreis der Leistungsberechtigten deutlich eingeschränkt wird. In Zukunft muss ein Mensch mit Behinderung nachweisen, dass er in 5 von 9 Lebensbereichen auf Hilfe angewiesen ist, um überhaupt Eingliederungsleistungen bekommen zu können. Es steht damit nicht der konkrete Hilfebedarf im Vordergrund, z.B. die Assistenzleistung für einen sehbehinderten Studenten in der Bibliothek. Um Leistungen zu erhalten, muss der behinderte Mensch zunächst nachweisen, dass es mehrere Bereiche gibt, in denen er Unterstützung benötigt. Ansonsten kann ihm die Leistung verweigert werden. Es ist möglich, dass zukünftig Menschen, die heute noch Eingliederungshilfe bekommen haben, gar keine Leistungen mehr erhalten. Das ist unwürdig und widerspricht dem Teilhabegedanken.

Zu Recht befürchten viele Menschen mit Behinderungen, dass sie durch die neuen Regelungen im Teilhabegesetz ihre Wohnungen verlassen und in ein Heim ziehen müssen, wenn das Heim preisgünstiger ist. Mit dem Teilhabegesetz wird nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Angeboten unterschieden. Damit fällt auch der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die Kostenträger werden so in ihrer Möglichkeit gestärkt, Menschen gegen deren Willen auf das günstigere Angebot zu verweisen.

Das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen wird zudem durch die Möglichkeit eingeschränkt, auch gegen den Willen der Betroffenen Leistungen für mehrere Personen gemeinsam zu erbringen (das sog. Poolen). Bei den Leistungserbringern sollen in der Regel nur noch die billigsten Anbieter aus dem unteren Kostendrittel den Zuschlag erhalten. Inklusion wird mit diesem Teilhabegesetz zu einem Sparprojekt.



Die Betroffenen haben Angst, nicht selbstbestimmt leben zu dürfen, sondern ins Heim zu müssen.

BUND MUSS SICH AN DEN KOSTEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE BETEILIGEN

Bund und Länder hatten 2012 vereinbart, die Kommunen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe um fünf Milliarden Euro zu entlasten. Davon ist nun im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Rede mehr. Die versprochene unmittelbare Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe findet nicht statt. Die im Koalitionsvertrag der Großen Koalition verbindlich zugesagte Entlastung der Kommunen kommt nicht den Trägern der Eingliederungshilfe zugute, sondern wird stattdessen für andere Sozialhilfekosten eingesetzt.

Die finanzielle Belastung der Kommunen durch steigende Kosten und eine höhere Zahl von Leistungsempfängern, darf nicht dazu führen, dass die inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und die nötige Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen vernachlässigt werden. Ohne eine faire Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, ist die notwendige qualitative Weiterentwicklung der Leistungen illusorisch. Stattdessen folgt der Gesetzesentwurf der Devise, keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und die bereits bestehende Dynamik zu bremsen. Hier

”

***Ziel ist ein inklusives Leistungsrecht im
Sinne der UN-Behindertenkonvention.
Dafür setzen wir uns ein!***

sind Einsparungen bei den Hilfeleistungen zu Lasten der Menschen mit Behinderung vorprogrammiert. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir fordern deshalb eine gerechte Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Die GRÜNEN werden sich auf Landes- und Bundesebene für eine tatsächliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe einsetzen und grundlegende Korrekturen am Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen einfordern. Ziel ist dabei ein inklusives Leistungsrecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft müssen vollständig aus dem System der Sozialhilfe herausgenommen werden. Sie müssen sich zukünftig am Prinzip eines dauerhaften Nachteilsausgleichs orientieren. Teilhabeleistungen dürfen nicht länger auf das Einkommen und Vermögen behinderter Menschen angerechnet werden.

ANFORDERUNGEN AN EIN INKLUSIVES TEILHABEGESETZ

1. Es muss sichergestellt sein, dass niemand, der bisher Eingliederungshilfe bekommt, durch das Bundesteilhabegesetz diese Berechtigung verliert.

In der Eingliederungshilfe muss auch weiterhin das Prinzip der individuellen und personenzentrierten Bedarfsorientierung und –deckung gelten. Das neue Kriterium zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, die sog. 5 von 9 Regelung, darf nicht dazu führen, dass zukünftig ganze Personengruppen, wie Menschen mit einer Sinnesbehinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung, von den Leistungen zur sozialen Teilhabe ausgeschlossen werden.

2. Menschen mit Behinderung haben das Recht selber zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie wohnen und leben möchten.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen darf nicht durch Kostenvorbehalte eingeschränkt oder relativiert werden. Die im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Mehrkostenvorbehalte, wonach Leistungen zur Teilhabe aus Kostengründen verweigert werden können, verstoßen gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.



Jeder hat das Recht selber zu entscheiden, wo, wie und mit wem er wohnen und leben möchte.

3. Niemand darf dazu gezwungen werden, seine individuellen Teilhabe- und Unterstützungsleistungen mit anderen Menschen zu teilen.

Das sog. Poolen von Leistungen darf nur mit Zustimmung der Leistungsempfänger erfolgen. Die gemeinsame Erbringung von Leistungen zur sozialen Teilhabe, auch über den Kopf der Betroffenen hinweg, verstößt gegen den Anspruch auf personenzentrierte Hilfe und Unterstützung. Das „Zwangspoolen“ von Leistungen, ist eine eklatante Verletzung des Wunsch- und Wahlrechtes behinderter Menschen.

4. Die Abstimmung der Eingliederungshilfe mit den Pflegeleistungen muss verbessert werden.

Wir befürchten bei den Kostenträgern einen Verschiebepbahnhof zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung bzw. „Hilfe zur Pflege“. Dies betrifft vor allen behinderte Menschen, welche in der eigenen Wohnung leben. Der prinzipielle Vorrang der Pflegeversicherung bzw. ergänzend der „Hilfe zur Pflege“ bei der Leistungserbringung im häuslichen Umfeld, führt bei den Betroffenen dazu, dass für sie weiterhin die alten, strengeren Vorgaben bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten. Gleichzeitig erhalten Menschen in stationär betreuten Wohnformen der Behindertenhilfe weiterhin nur sehr eingeschränkte Leistungen der Pflegekassen. Auch diese Ungleichbehandlung lehnen wir ab.

5. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe müssen aus dem System der Sozialhilfe raus.

Niemand darf nur aufgrund seiner Behinderung dazu gezwungen sein, dauerhaft auf dem Niveau der Sozialhilfe zu leben und keine Altersvorsorge treffen zu können. Nach dem Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz müssen behinderte Menschen auch weiterhin ihr Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Leistungen einsetzen.

Von den erhöhten Schonbeträgen profitieren nur relativ wenige Menschen. Wer neben der Eingliederungshilfe auf weitere Sozialleistungen, wie „Hilfe zur Pflege“, angewiesen und nicht erwerbstätig ist, geht leer aus. Menschen mit Behinderung haben jedoch ein Recht auf einen Ausgleich ihrer Benachteiligungen und auf eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe müssen deshalb als Nachteilsausgleich ohne Anrechnung auf Einkommen und Vermögen der Leistungsempfänger erbracht werden. Dies sollte auch für Assistenzleistungen gelten, die leistungsrechtlich der Hilfe zur Pflege zugeordnet werden.

6. Der Bund muss sich an der Finanzierung der Eingliederungshilfe beteiligen.

Nur so lassen sich Kürzungen oder Einschränkungen bei den Leistungen zur Teilhabe verhindern. Die fest zugesagte Kostenentlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro muss unmittelbar den Trägern der Eingliederungshilfe zugutekommen. Ziel ist eine gleichgewichtige Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Dies erfordert eine dynamische Kostenbeteiligung des Bundes. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Kostenbremse lehnen wir ab. Die Leistungen müssen sich auch weiterhin am individuellen Bedarf der behinderten Menschen orientieren.

7. Alle Menschen mit Behinderung müssen Zugang zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben.

Auch Menschen mit einer schweren oder mehrfachen Beeinträchtigung darf die Teilhabe nicht verwehrt werden. Der Zugang zu einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung darf deshalb nicht an ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitskraft geknüpft sein.

Stand: Oktober 2016

Kontakt:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag
Maximilianeum

81627 München

Tel: 089/4126-2728 oder -2493

Fax: 089/4126-1494

info@gruene-fraktion-bayern.de

www.gruene-fraktion-bayern.de
